

<i>Betreff</i>
Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i>	<i>Datum</i>
Bauamt	10.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden/TÖB sowie Nachbargemeinden durchgeführt worden.

Nach Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Satzungsbeschluss das Planverfahren abschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt wie folgt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: -sh. Vorlagenanlage-
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, den Beschluss zur Aufhebung des B-Planes Nr. 3 nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen:

Abwägungstabelle

Gelting, Aufhebung B-Plan Nr. 3, Satzung, Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB*Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 in der Gemeinde Gelting***Stand: 11.03.2020**

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) Kreis Schleswig-Flensburg; Stellungnahme vom 10.03.2020 (2) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 13.02.2020 (3) LLUR Technischer Umweltschutz; Stellungnahme vom 02.03.2020 (4) Schleswig-Holstein Netz AG; Stellungnahme vom 12.02.2020 (5) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 10.03.2020 (6) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 06.02.2020 (7) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 13.02.2020 (8) Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg; Stellungnahme vom 06.03.2020	

1	Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 17.10.2019</u> „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“	Kenntnisnahme.
2	Wasser- und Bodenverband Gelfinger- und Stenderuperau <u>Stellungnahme vom 21.02.2020</u> „Belange des Wasser- und Bodenverbandes Gelfinger- und Stenderuperau sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht unmittelbar betroffen. Der Verband hat keine Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gelting. Ich weise daraufhin, dass bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus hinzukommenden versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde dem WaBoV gegenüber nachzuweisen ist, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die genehmigte Einleitmenge nicht überschritten wird. Die hydraulische Wirksamkeit des RRB ist rechnerisch und im praktischen Betrieb nachzuweisen.“	Kenntnisnahme.

Aufgestellt: 11.03.2020

Abwägung frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB*Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 in der Gemeinde Gelting***Stand: 11.03.2020**

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) Kreis Schleswig-Flensburg; Stellungnahme vom 13.11.2019 (2) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 08.10.2019 (3) LLUR Technischer Umweltschutz; Stellungnahme vom 29.10.2019 (4) Schleswig-Holstein Netz AG; Stellungnahme vom 10.10.2019 (5) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 13.11.2019 (6) Gemeinde Niesgrau; Stellungnahme vom 05.10.2019 (7) Gemeinde Pommerby; Stellungnahme vom 18.10.2019 (8) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 24.10.2019 (9) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 11.11.2019 (10) Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au; Stellungnahme vom 24.10.2019 (11) Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg; Stellungnahme vom 11.11.2019 (12) Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Kiel; Stellungnahme vom 09.12.2019	

1	Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 17.10.2019</u> „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“	Kenntnisnahme.
---	--	----------------

Aufgestellt: 11.03.2020

Aufhebungssatzung

der Gemeinde Gelting

Bebauungsplan Nr. 3

für das Gebiet in nordwestlicher Lage des Gemeindegebietes der Gemeinde Gelting im Bereich „Georg-Asmussen-Weg“, den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 3 betreffend.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. V. mit § 1 Absatz 8 BauGB wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.03.2020 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet in nordwestlicher Lage des Gemeindegebietes der Gemeinde Gelting im Bereich „Georg-Asmussen-Weg“ bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S 3786).

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634).

- Die Aufhebungssatzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung künftig nach dem Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB bewertet wird.

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Gelting

Auftraggeber:	Gemeinde Gelting Bürgermeister Boris Kratz Amt Geltinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektbezeichnung:	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3

Projekt-Nr.:	5-169-19	Gezeichnet:	Ko
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de 		
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner <u>24.03.2020</u> Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat <u>Datum / Unterschrift</u>		
Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 <u>24.03.2020</u> E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de <u>Datum / Unterschrift</u>		
Verfahrensstand:	☐ Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 2 (1) BauGB) ☐ Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) ☐ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) ☐ Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) ☐ Entwurfsbeschluss ☐ Auslegungsbeschluss ☐ Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) ☐ Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) ☒ Aufhebungsbeschluss (Satzung) (§ 10 (1) BauGB) ☐ Andere: _____		

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Planungserfordernis	3
3.	Lage des Gebietes und bestehende Nutzung	4
4.	Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes	4
5.	Umweltprüfung	5
6.	Durchführung der Maßnahme	5

1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gelting muss aufgrund von Formfehlern als rechtsunwirksamer „Nummernplan“ angesehen werden. Aufgrund dessen hat die Gemeinde sich nun dazu entschlossen, den Bebauungsplan formell ersatzlos aufzuheben, da das Plangebiet seit geraumer Zeit bereits bebaut ist und das Erfordernis der verbindlichen Bauleitplanung an dieser Stelle nicht länger existiert. Künftige Bauvorhaben werden nach § 34 BauGB bewertet und genehmigt werden.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bebauungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Somit werden die formellen Gegebenheiten des Standardverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auch in diesem Fall gewahrt.

Die Gemeindevertretung hat am 28.08.2019 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 3 ersatzlos aufheben zu wollen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu den Aufhebungsunterlagen erfolgte am 28.01.2020.

Es gelten die formellen Gegebenheiten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Standardverfahren.

Sämtliche Verfahrensschritte wurden form- und fristgerecht durchgeführt.

2. Planungserfordernis

Der Gemeinde Gelting liegt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Bauanfrage vor, im Rahmen derer eine bisher nicht bebaute Restfläche bebaut werden soll. In der Regel ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens dabei aus dem geltenden Bebauungsplan, in diesem Falle der Bebauungsplan Nr. 3.

Die gewählten Festsetzungen hinsichtlich der Baulinien und Positionierung der baulichen Anlagen widersprechen dem Bauvorhaben jedoch, was eine Änderung des Bebauungsplanes sinnvoll erscheinen lassen würde, da die ursprünglich gewählten Festsetzungen aus den 1960er Jahren nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden können. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist jedoch rechtlich nicht möglich, da der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gelting aufgrund von Formfehlern als rechtsunwirksamer „Nummernbebauungsplan“ angesehen werden muss, da es ihm an einer hinreichenden Gebietsbeschreibung mangelt.

Grundsätzlich ist hierbei festzuhalten, dass die Änderung eines objektiv rechtsunwirksamen Bebauungsplans auch unwirksam ist. Zwar werden Änderungen von Bebauungsplänen als eigenständige Satzungen angesehen, jedoch gilt der Ursprungsbebauungsplan als Bezugsgrundlage.

„Richtet sich ein Normenkontrollantrag auf die Feststellung der Nichtigkeit oder der Unwirksamkeit der Änderung eines Bebauungsplanes, so darf das Normenkontrollgericht nicht ohne Antrag den ursprünglichen Bebauungsplan (oder - wie hier - eine vorangegangene Änderung des Bebauungsplanes, mit der die angegriffene Änderungssatzung inhaltlich zusammenhängt) zum Gegenstand seiner Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsfeststellung machen. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der ursprünglichen Satzung prüft es von sich aus nur als Vorfrage der Gültigkeit der mit dem Normenkontrollantrag angegriffenen (Änderungs-)Satzung.“

(BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1999 – 4 CN 7/98 –, BVerwGE 110, 193-203)

Das Besondere dabei ist jedoch, dass die Festsetzungen des Ursprungsplanes trotz Unwirksamkeit des Bebauungsplanes weiterhin eine bauordnungsrechtliche Verbindlichkeit auslösen. Das bedeutet konkret, dass eine Änderung des Bebauungsplanes zwar aus oben genannten Gründen rechtlich nicht zulässig ist, die bauordnungsrechtliche Verbindlichkeit an die getroffenen Festsetzungen jedoch weiterhin gilt.

Um also künftig bauliche Änderungen des Gebietes zuzulassen, ist es unumgänglich, den Bebauungsplan Nr. 3 aufzuheben. Da es sich an diesem Standort inzwischen seit langer Zeit um ein vollständig bebautes Wohngebiet handelt, wird sich die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben fortan aus dem § 34 BauGB ergeben.

3. Lage des Gebietes und bestehende Nutzung



Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich in nordwestlicher Lage des Gemeindegebietes der Gemeinde Gelting im Bereich „Georg-Asmussen-Weg“ auf einer Fläche von rund 1 ha. Aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan Nr. 3 bereits aus den 1960er Jahren stammt, ist das Gebiet bereits seit langer Zeit bebaut und im Sinne des Bebauungsplanes wohnbaulich genutzt. Der Bebauungsplan hat seinen Nutzen somit erfüllt und ist nicht länger erforderlich.

4. Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keinerlei signifikante Wirkung auf das Plangebiet. Dies gilt sowohl für städtebauliche als auch für naturschutzfachliche Belange. Durch die Tatsache, dass das Plangebiet im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 3 bereits seit langer Zeit vollends bebaut ist, ergibt sich für künftige Bauvorhaben innerhalb des Gebietes die Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 BauGB. Dabei gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes fortan nicht mehr, was zweifelsohne zu einem höheren Gestaltungsspielraum führt. Jedoch werden ausschließlich bauliche Maßnahmen genehmigt, welche sich in das bestehende Baugebiet einfügen. Somit bleibt der Gebietscharakter auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes langfristig erhalten und signifikant tiefergehende Eingriffe in die naturschutzfachlichen Schutzgüter werden ebenfalls nicht ermöglicht. Zwar werden durch Lösung von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes weitergehende Eingriffe, etwa durch Überschreitung der Baulinien oder zu-

sätzliche Versiegelungen grundsätzlich ermöglicht, jedoch werden diese Vorhaben sich in das Plangebiet einfügen und aufgrund der vorhandenen wohnbaulichen Nutzung des Gebietes vernachlässigbar sein.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt demnach zu einer Lösung bisheriger Festsetzungen und Ermöglichung baulicher Vorhaben und Veränderungen in einem städtebaulich und naturschutzfachlich verträglichen Maß aufgrund der bestehenden wohnbaulichen Prägung des Gebietes. Ferner ist die Aufhebung des Bebauungsplanes aus rechtlicher Sicht als durchweg positiv zu werten, da die bisherige Gemengelage zwischen der Unwirksamkeit des Planes auf planungsrechtlicher Ebene und zeitgleicher rechtlicher Bindung der Festsetzungen auf bauordnungsrechtlicher Ebene aufgelöst wird.

Somit entsteht mit Auflösung des Bebauungsplanes ein Plangebiet nach § 34 BauGB.

5. Umweltprüfung

Durch Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird die bauordnungsrechtliche Bindung an die bisherigen Festsetzungen aufgehoben und erweiterte Eingriffe innerhalb des Plangebietes werden ermöglicht. Aufgrund der bestehenden wohnbaulichen Nutzung des Plangebietes wird es jedoch nicht zu einem signifikanten Anstieg der Eingriffsmöglichkeiten kommen, da künftige Bauvorhaben dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB unterliegen.

Auf die Inhalte des beiliegenden Umweltberichtes wird an dieser Stelle verwiesen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

6. Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Gelting führt die Aufhebung des Bebauungsplanes durch.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2020 gebilligt.

Gelting, den

.....
Bürgermeister/-in

Anlage: Bebauungsplan Nr. 3

UMWELTBERICHT

zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 3

Auftragnehmer:



Dipl-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

Bearbeitungsstand:

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung
- 1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Vorhabensalternativen
- 1.3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan

2. Beschreibung der Umweltprüfung

- 2.1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzung
- 2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden
- 2.3. Hinweise zu Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

- 3.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- 3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 3.2.1. Bestand / Biotoptypen
 - 3.2.3. Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
- 3.3. Natura-2000-Gebiete
- 3.4. Schutzgut Boden
- 3.5. Schutzgut Wasserhaushalt
- 3.6. Schutzgut Klima und Luft, Luftqualität
- 3.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild
- 3.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.10. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen
- 3.11. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen
- 3.12. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

8. Literatur und verwendete Unterlagen und Quellen

Anhang Bestandsskizze

1. Einleitung

Die Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg plant die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3. Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen und ebenso bei deren Aufhebung (§ 2a Abs. 4 BauGB) im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil zur Begründung der Aufhebung des Bebauungsplanes. Der Bericht wurde von der Gemeinde Gelting beim Planungsbüro **B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund** mit Sitz in Schleswig in Auftrag gegeben.

Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau und in der Abschichtung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB (vom 05/2017).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplanung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt auf Grundlage des Beschlusses in der Gemeindevertretersitzung. Die Aufhebung wird erforderlich, da der aus den 1960iger Jahren stammende Bebauungsplan (Nummernbebauungsplan) auf Grund eines Formfehlers rechtsungültig ist. Die Planungsinhalte dieses Planes, also die Bebauung des Plangeltungsbereiches mit Wohnhäusern ist seit Jahren weitgehend abgeschlossen. Für ein bisher unbebautes Teilgrundstück in dem B-Gebiet liegt aktuell eine Bauanfrage vor. Die Zulässigkeit dieses Vorhabens ergibt sich aus dem geltenden Bebauungsplan, da dieser aber formal ungültig ist ergibt sich für eine Rechtssicherheit des Bauvorhaben nur die Möglichkeit einer Aufhebung des alten B-Planes und eine Neuaufstellung eines B-Planes oder aber die Aufhebung des alten B-Planes und die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben dann aus dem § 34 des Baugesetzbuches „*Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile*“ abzuleiten. Die Gemeinde hat sich, da die Bebauung des Gebietes weitgehend abgeschlossen ist, für Letzteres entschieden.

Die Fläche des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt in nordwestlicher Lage des Gemeindegebietes und umfasst die Bebauung am „Georg-Asmussen-Weg“ (vgl. auch Abb. 1).

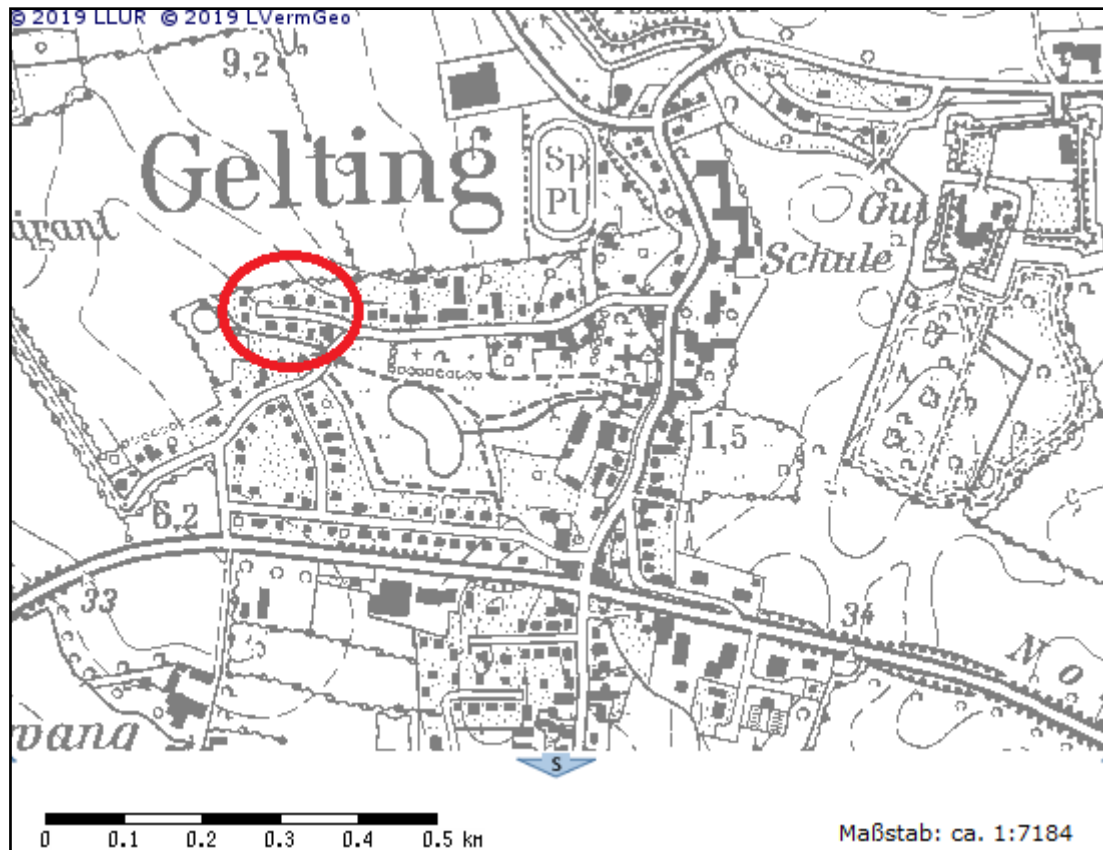


Abb. 1: Grobe Lage des B-Plangebietes Nr. 3 am „Georg-Asmussen-Weg“ in Gelting

Das rund 1,0 ha große Baugebiet ist derzeit mit 12 Einfamilienhäusern samt Nebengebäuden bebaut, die Plangeietsgrenzen können der Abbildung 2 entnommen werden.

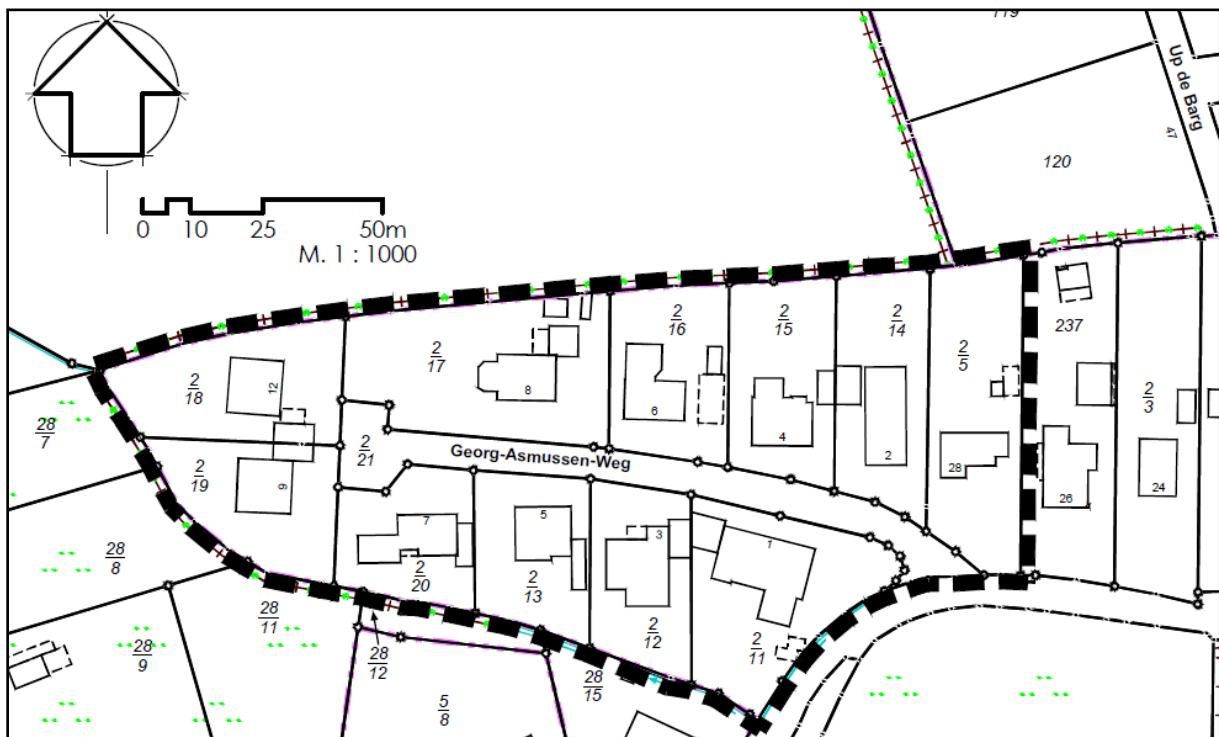


Abb. 2: Grenzen des B-Plangebietes Nr. 3 am „Georg-Asmussen-Weg“ (ohne Maßstab, aus IGN 2019)

Bedarf an Grund und Boden

Da das Gebiet bereits seit Jahren bebaut ist erfolgt durch Aufhebung des B-Planes kein erneuter Bedarf an Grund und Boden. Durch eine Verdichtung des Gebietes im Rahmen der durch § 34 BauGB zulässigen Bebauung wird nur eine zu vernachlässigende Versiegelung erzielt, deren naturschutzfachliche Bedeutung irrelevant ist.

1.2. Vorhabensalternativen

Vorhabensalternativen bestehen nicht, da der B-Plan Nr. 3 (Nummernplan) aus den 1960iger Jahren rechtsungültig ist. Zur Schaffung rechtlicher Planungssicherheit muss der bestehende B-Plan aufgehoben werden.

1.3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan

Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den vorliegenden Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant und verwendet worden:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotope und dies in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatschG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39-44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf und Berücksichtigung des Hochwasserschutzes,
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**

- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm,

für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

Und für das kulturelle Erbe:

- Denkmalschutzgesetz **DSchG** zur Sicherung kultureller Denkmäler vor dem baugedingten Zugriff

Gemeindliche Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet ebenso wie der Landschaftsplan (MASSHEIMER 1997) als Wohnbaufläche dar.

2. Beschreibung der Umweltprüfung

2.1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzungen

Der Untersuchungsrahmen zur Ermittlung des Basisszenarios vorliegender Prüfung umfasst den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Gelting.

2.2. Angewandte Methoden / Untersuchungsmethoden

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes und der unmittelbar angrenzenden Bereiche. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019) und wurde im Dezember 2020 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (MASSHEIMER 1998) berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. z.B. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 oder KAISER 2017).

2.3. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sollen der derzeitige Umweltzustand und der Bestand des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes hinsichtlich der relevanten Schutzgüter und umweltschutzrelevanten Belangen kurz beschrieben werden.

Unmittelbar nach der Bestandsanalyse schließt sich jeweils die Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Maßnahme gemäß Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (1) an, es sei aber darauf verwiesen, dass die Baumaßnahmen abgeschlossen sind und nur eine Prüfung hinsichtlich der Aufhebung des B-Planes erfolgt.

3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

3.1.1. Bestand

Da im Rahmen einer Umweltprüfung insbesondere die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen

- Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften,
- Erholungseignung und Wohlbefinden sowie
- Gesundheit orientieren.

Derzeitig wird das Plangebiet bereits als Wohngebiet genutzt und ist schon langfristig in das Wohnumfeld der Gemeinde und dem Wohngebiet der Gemeinde zuzuordnen. Die Bedeutung des Gebietes für die Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften wird folglich als gut bis sehr gut eingestuft.

Für die Erholungseignung und für das Wohlbefinden im Allgemeinen bietet das Plangebiet geringe Eignung, da ihm entsprechende Einrichtungen wie Spazier- oder Wanderwege fehlen. Durch die Bebauung des Gebietes mit klassischen Wohnhäusern und Gärten / Freiflächen ist eine landschafts- und naturraumspezifische Erholungseignung im Gebiet nur in geringem Maße gegeben. Mit hoher Eignung muss jedoch das nähere und weitere Umfeld des Wohngebietes eingestuft werden, die unmittelbare Nähe zur Ostsee mit diversen Rad- und Wanderwegstrukturen bietet sehr gute Erholungsmöglichkeiten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung oder Gesundheit durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen usw. ist im gesamten Plangebiet nicht gegeben. Außerdem sind negative Einflüsse für die Gesundheit wie hohe Luftschadstoffe, Gerüche oder Erschütterungen für das Plangebiet nicht bekannt.

Der derzeitige Zustand des Schutzgutes wird somit hinsichtlich der oben genannten Faktoren insgesamt als gut eingestuft, die Vorbelastung des Bereiches ist gering bis unwesentlich.

3.1.2. Prognose Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Bereiches als Wohngebiet ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes, der Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1. Biotoptypen und Bestand

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung am 29.12.2019 erfasst. Es lassen sich die folgenden Struktur- bzw. Biotoptypen differenzieren (vgl. auch Bestandsskizze im Anhang):

Biotoptyp	FFH-LRT Biotopcode	§-Schutz
1. Eutrophes Stillgewässer mit Gehölzsaum (3150)	FSe	§
2. Knick	HWy	§
3. Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte	GYy	
4. Einzelhausbebauung im Innenbereich	SBe	
5. Intensivacker	AAy	
6. Vollversiegelte Straßen / Weg und Parkplätze	SVs / SVu	

Kurzbeschreibung und Bewertung der Biotoptypen

Im direkten Plangeltungsbereich kommen nur zwei Biotoptypen vor, einerseits die Einzelhausbebauung (**SBe**) und andererseits die vollversiegelte Straße (**SVs**). Bei den Bereichen mit Einzelhausbebauung handelt es sich um Flächen mit Einfamilienhäusern mit entsprechenden Gärten mit Rasenflächen, Blumenbeeten, Ziergehölzen, Obstbäumen und Großgehölzen. Die Bereiche werden intensiv genutzt und besitzen deshalb für den Biotop- und Artenschutz nur eine untergeordnete Rolle, ihnen wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

An der nördlichen Plangebietsgrenze, zum angrenzenden Acker verläuft ein typischer Knick (**HWy**) der schleswig-holsteinischen Jungmoränenlandschaft. Der Knick weist eine dichte Strauchschicht auf und trägt zur Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Abgrenzung des Siedlungsraumes zur freien Landschaft bei. Der Knick ist ein wertvolles Bruthabitat für zahlreiche Vögel wie insbesondere Gehölzhöhlen- und freibrüter. Knicks besitzen eine hohe ökologische Bedeutung und sind durch § 30 (2) Nr. 1 des BNatSchG in Verbindung mit der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein gesetzlich geschützt. Knicks werden mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Naturschutz bewertet.

Nördlich und westlich, außerhalb des Plangeltungsbereiches schließen sich große, intensiv genutzte Ackerschläge (**AAy**) an. Intensiväcker haben nur eine geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, ihre landschaftsökologische Bedeutung ist gering und dementsprechen werden jene Bereiche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz gewertet.

Jenseits der nordwestlichen Plangebietsgrenze fällt das Gelände stärker ab und am tiefsten Punkt der Geländesenke hat sich ein rund 1000 m² großer See (**FSe**) entwickelt. Das Gewässer ist von einem dichten Gehölzsaum eingeschlossen. Im

Bereich des Sees sind neben schmalen Röhrichten auch dichtere Wasserlinsen-Bestände anzutreffen, weshalb eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 3150 *Eutrophe Stillgewässer* erfolgen kann. Kleine Seen sind Lebensraum für zahlreiche Tiere, erwähnt werden sollen nur Amphibien, Libellen und Wasserkäfer sowie diverse Wasservögel. Das Stillgewässer ist ein für den Artenschutz wertvoller Lebensraum, gemäß § 30 (2) Nr. 1 des BNatSchG in Verbindung mit der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist er gesetzlich geschützt. Stillgewässer besitzen außerdem eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

An der gegenüberliegenden Seite der Zufahrt zum Plangebiet und somit auch außerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches liegt eine durch Gräser geprägte Grünlandfläche, die als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland (**GYy**) eingestuft wird. Diese Fläche besitzt auf Grund des Nutzungsdruckes nur eine sehr eingeschränkte Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz, ihr wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz beigemessen.

Zusammenfassung

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich mit der Einzelhausbebauung und der vollversiegelten Straße nur Lebensräume mit intensivem Nutzungsdruck und einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz. Angrenzend an den Plangeltungsbereich lassen sich aber mit dem Knick (HWy) und dem Stillgewässer (FSe) gesetzlich geschützte Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz finden.

3.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Da das Plangebiet bereits in den 1960er Jahren weitgehend bebaut wurde, kommt es im Plangeltungsbereich zu keiner wesentlichen Veränderung des gegenwärtigen Zustandes. Im Plangeltungsbereich liegen überdies nur Lebensräume mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz. Gesetzlich geschützte und Lebensbereiche mit besonderer Bedeutung sind nur außerhalb des Plangeltungsbereiches vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Aufhebung des B-Planes kann nicht prognostiziert werden.

3.2.3. Besonderer Artenschutz i.S.d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Da es durch die Änderung der Bauleitplanung nicht zu einer Veränderung der Lebensbedingungen kommt, kann eine weitere Prüfung der besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten entfallen.

3.3. Natura-2000-Gebiet

Der Plangeltungsbereich liegt weit außerhalb eines FFH-Gebietes. Das nächstgelegene Gebiet ist das an der Ostsee liegende FFH-Gebiet Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1123-491 zu dem sich jeweils ein Abstand von rund 1,5 km ergibt.

Relevante Wirkfaktoren durch das geplante Vorhaben gegenüber den Schutzgebieten ergeben sich angesichts des großen Abstandes zu den Bereichen sowie unter Berücksichtigung des weitgehend fehlenden Eingriffs bei einem bereits bestehenden Bebauung nicht.

3.4. Schutzgut Boden

3.4.1. Bestand

Das Plangebiet liegt im schleswig-holsteinischen Hauptnaturraum „Östliches Hügelland“ und im Subsystem Angeln (STEWIG 1982). Bodenbildendes Ausgangsmaterial des Untersuchungsgebietes ist dementsprechend eiszeitlicher Geschiebemergel, aus dem im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde entstanden ist (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Siedlungsflächen, der Wege und der Straße kommen aber überwiegend aus anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm und sandiger Lehm ergibt sich eine gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Zur landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind sie gut tauglich und benötigen in der Regel nur eine gemäßigte Nährstoffzufuhr bzw. Düngung und kaum zusätzlich Wässerung. Gegenüber Schadstoffen und Schadstoffeinträgen sind die Böden vergleichsweise unsensibel.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt, es liegt kein Eintrag im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor.

3.4.2. Prognose

Da die Bebauung des Plangebietes bereits abgeschlossen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.5. Schutzgut Wasserhaushalt

3.5.1. Bestand

Stehende Oberflächenwasser lassen sich im unmittelbaren Plangebiet nicht beobachten, allerdings befindet sich an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, in einem Abstand von rund 15 zur Grenze ein Stillgewässer (vgl. Bestandskizze im Anhang). Fließende Gewässer liegen im Plangebietsbereich nicht vor.

3.5.2. Prognose

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgte durch die Planung nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

3.6. Schutzgut Klima und Luft

3.6.1. Bestand

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Gelting. Dabei

liegen die Jahresniederschlagssummen mit rund 875 mm (www.dwd.de) im Landesvergleich etwas höher. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet Normal verteilt vor, besonders regenreich ist der Monat Oktober mit rund 96 mm, der regenärmste Monat mit durchschnittlich 42 mm ist der April. Im Gebiet herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 19,7°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,2°C.

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen oder siedlungsklimatische Austauschfunktion von besonderer Relevanz sind. Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liegen nicht vor, werden aber wegen der freien Luftzirkulation und geringen Emittentensituation als unbedenklich eingestuft.

3.6.2. Prognose

Eine Veränderung der klimatischen Bedingungen erfolgt nicht, erhebliche Auswirkungen durch das Planvorhaben können ausgeschlossen werden.

3.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

3.7.1. Bestand

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Landschaftsbildes durch Wohnbebauung geprägt. Lediglich die im Norden und Westen angrenzenden Bereiche mit den weiten Ackerschlägen und dem eingelagerten Stillgewässer mit Gehölzsaum werden als etwas naturnäher eingestuft und liefern dem Betrachter zusätzliche Landschaftsstrukturen.

Insgesamt sind das Plangebiet und sein näheres Umfeld aber durch Wohnbebauung und vergleichsweise enge Blickbeziehungen mit wenigen naturnahen Landschaftselementen charakterisiert. Das Landschaftsbild wirkt für den Betrachter - mit Ausnahme der Bereiche am Stillgewässer - insgesamt als wenig landschafts- bzw. naturraumuntypisch.

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes des Siedlungsbereiches wird aus dargelegten Gründen und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gering (Stufe 2) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5) und gilt damit gegenüber Eingriffen und Veränderungen als unempfindlich.

3.7.2. Prognose

Durch die Aufhebung des B-Planes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, erheblichen Auswirkungen sind ausgeschlossen.

3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

3.8.1. Bestand

Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb eines „archäologischen Interessengebietes“ in dem mit archäologischen Denkmälern zu rechnen wäre. Angesichts der überwiegend vorhandenen anthropogenen Aufschüttungsböden wird

die Wahrscheinlichkeit bei Bodenaushubarbeiten auf Kulturgüter zu stoßen allerdings als sehr gering eingestuft.

Es wird in diesem Zusammenhang aber auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“

Weitere Kultur- oder Sachgüter befinden sich nicht im Plangeltungsbereich.

3.8.2. Prognose

Durch Aufhebung des B-Planes erfolgt keine relevante Veränderung für Kultur- oder sonstige Sachgüter und eine erhebliche Beeinträchtigung wird sicher ausgeschlossen.

3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet.

3.9. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Pangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Da im Plangeltungsbereich keine Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand vorgenommen werden, können kumulierende Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

3.10. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Aufhebung eines B-Planes werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

3.11. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist in dem Vorhaben nicht erkennbar.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der bestehende und rechtsungültige B-Plan erhalten bleiben.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung der Bauleitplanung nicht zu erwarten, auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Gelting plant die Aufhebung des rechtsungültigen B-Planes Nr. 3. Dieser soll, da die Bebauung des Gebietes abgeschlossen ist, ersatzlos entfallen. Künftige Bauvorhaben, die angesichts der fast vollständig ausgeschöpften Bebauung der Grundstücke, nur noch kleinflächig ausfallen könnten, werden dann nach § 34 BauGB bewertet und ggf. genehmigt.

Der rechtsungültige Bebauungsplan Nr. 3 umfasst ein rund 1,0 ha großes Areal am nordwestlichen Rand des Geltinger Siedlungskerns und liegt am „Georg-AsmussenWeg“.

Das Areal wird durch Wohnbebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern und den dazugehörigen Gärten mit Rasen- und Ziergehölzflächen geprägt.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter bzw. der natürlichen Ressourcen durchgeführt und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter sind insbesondere:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Natura-2000-Gebiet
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft sowie
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer
- Wechselwirkungen

Für alle Schutzgüter und umweltrelevante Ressourcen und Belange kann keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 3 prognostiziert werden.

Aufgestellt: Schleswig, im Januar 2020
Dipl.-Biol. Dr. Ayna Dannenberg



8. Literatur und verwendete Unterlagen

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

GEOPORTAL 2019:

<https://www.geoportal.de/DE/Geoportal/Karten/karten.html;jsessionid=274F98CDAC35B26980FC54EAB7BB230A?lang=de&wmcid=64>

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2019: Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 3 in der Gemeinde Gelting, Amt Geltinger Bucht im Kreis Schleswig-Flensburg, 5S., unveröfftl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.- UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2017: Bewertung in der Umweltplanung.- Natur und Landschaft 285, 210 - 239 Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2019: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2017-2018.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2019.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 5. Fassung unveröffl. Polykopie

MASSHEIMER - Planungsbüro 1997: Landschaftplan der Gemeinde Gelting.- unveröfftl. Polykopie

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 2001: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 123 S. + 141 S. + Kartenteil, Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003:
Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung –
Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

ANHANG

A.1. Bestandsskizze ohne Maßstab

Bestandsskizze zum B-Plan Nr. 3 Gemeinde Gelting



LEGENDE:

----- Plangeltungsbereich (rot umrandet)
FSe Stillgewässer (§)
HWy Knick (§)
SBe Einzelhausbebauung im Innenbereich

GYy Wirtschaftsgrünland
AAy Intensivacker
SVs Straße

Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3
in der
Gemeinde Gelting

PLANZEICHNUNG

Festsetzung:

 Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3

Projekt-Nr.:	5-169-19	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftraggeber/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldenstraße 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/50 17 -0 Fax: 04621/50 17 -30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat - Geschäftsführer -	Planung:	Maritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel. 04621/50 17 -29 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de
Gemeinde Gelting Aufhebung Bebauungsplan Nr. 3			

